

Was sagt die Studie von Laura Schopp (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages) zum Recht auf Generalstreik?

Es besteht in Deutschland keine gesetzliche Definition des Arbeitskampfes.

Auf eine verfassungsrechtliche Erwähnung wurde verzichtet.

Im Tarifvertragsgesetz sind keine Regelungen über die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen enthalten.

Trotzdem ergibt sich eine positive Möglichkeit aus dem Art. 9 GG, Absatz 3 (Koalitionsfreiheit) in Verbindung mit Art. 20, (Widerstandsrecht). Es leitet sich daraus ein verfassungsrechtlich garantiertes Betätigungsrecht der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und damit ein Arbeitskampfrecht ab. Es bedarf dazu allerdings näherer bundesgesetzlicher Regelungen.

Die Verfasserin der Studie sieht nicht einmal hinsichtlich tarifvertraglicher Ziele die Aussicht, dass deutsche Gewerkschaften einen Generalstreik anstreben würden. Dazu müssten die Gewerkschaften aller Wirtschaftszweige sich auf eine gemeinsame tarifpolitische Interessenverfolgung einigen und die Arbeitskampfführung koordinieren. Das ist nicht zu erwarten.

Wilder Streik wird nicht „geschützt“ in Deutschland. Ebenso nicht der politische Streik, der staatliches Handeln erzwingen will. Es heißt: „Der Demonstrations- oder politische Erzwingungsstreik ist rechtswidrig.“

Allenfalls kann ein Generalstreik geschützt sein, wenn die verfassungsmäßig berufenen Organe sich selbst vom Grundgesetz abwenden oder nicht imstande sind, die Grundgesetzordnung zu gewährleisten.

Besonders vielversprechend hinsichtlich eines Rechts auf Generalstreik ist die Europäische Sozialcharta. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, ratifiziert vom Deutschen Bundestag. Als Kontrollorgan fungiert ein Sachverständigenausschuss. Dieser hat folgende Auffassung: Das deutsche Arbeitskampfrecht mit seiner Begrenzung auf tarifpolitisch regelbare Ziele und das gewerkschaftliche Streikmonopol verstoßen gegen die Sozialcharta.

Strittig ist in Deutschland offenbar die Frage, wie Sozialcharta und Bundesrecht zueinander stehen. Im Prinzip geht Völkerrecht vor Bundesrecht.

Immerhin hat der Europäische Rat eine Gemeinschaftscharta zu sozialen Grundrechten der Arbeitnehmer beschlossen. Danach sollen bei Interessenkonflikten Kollektivmaßnahmen einschließlich Streiks vorbehaltlich einzelstaatlicher Regelungen möglich sein. Dagegen macht der EG-Vertrag nur vage Aussagen zum Arbeitskampfrecht. Die Verfasserin der Studie bezeichnet jedoch die Koalitionsfreiheit (siehe Art. 9 GG) als Bestandteil des Primärrechts der Europäischen Union. Es wird aber im EG-Vertrag dazu nichts erwähnt.

Abschließend beschreibt die Studie (kurz) die Möglichkeiten und Erfolge von Generalstreiks in verschiedenen europäischen Ländern und den USA.

Nur in Dänemark und Großbritannien ist der Generalstreik verboten. Trotzdem kam es im März diesen Jahres in Großbritannien zu einem landesweit so bezeichneten Generalstreik wegen der geplanten Anhebung des Renteneintrittsalters.

Quelle: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, „Generalstreik – Rechtliche Bedingungen und Streikkultur im Vergleich“, 24. April 2006

Zusammenfassung von Barbara Hähnchen für die PG Agenda 2010 von Attac Berlin